



# LEIST DER UNTERN STADT BERN

Postfach 570, 3000 Bern 8 | [leistpost@gmail.com](mailto:leistpost@gmail.com) | [www.bern-altstadt.ch](http://www.bern-altstadt.ch)

## Statuten für den Leist der Untern Stadt Bern (LUS)

15. März 2000

Der Leist der Untern Stadt Bern wurde 1872 gegründet.

### I. Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "**Leist der Untern Stadt Bern**" (hiernach Leist genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2

Der Leist bezweckt

- a. die Verfolgung und Förderung der **gemeinsamen Interessen** der untern Stadt, insbesondere deren Bewohner und Geschäfte;
- b. Bestrebungen zur Erhaltung der **Altstadt als Wohn- und Geschäftsquartier**;
- c. die Verfolgung und **Lösung aktueller Probleme** wie z.B. Umweltschutz, Verkehrs- und Baufragen, Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung, Schmuck der Gassen, usw.;
- d. das Angebot von **Dienstleistungen** im Interesse der Leistmitglieder und der Untertstadtbewohner;
- e. Die Förderung des **kulturellen Lebens** in der Unterstadt, sowie die Pflege der Solidarität der Mitglieder untereinander und der **Freundschaft** und **Geselligkeit**.

#### Art. 3

Der Leist nimmt seine **Zielsetzungen** wahr durch

- a. **Zusammenarbeit** mit Behörden;
- b. **Eingaben**, Stellungnahmen und Petitionen an die Behörden, Initiativen, Stellungnahmen und Resolutionen z. H. der Öffentlichkeit, Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen;
- c. **Selbsthilfe** und Zusammenarbeit mit den Nachbarleisten.

#### Art. 4

Der **Tätigkeitsbereich** des Leistes gemäss Art. 2 erstreckt sich über das sogenannte "weisse Quartier", das sind Gassen, deren Namenstafeln durch schwarze Schrift aufweissem Grund gekennzeichnet sind.



# LEIST DER UNTERN STADT BERN

Postfach 570, 3000 Bern 8 | [leistpost@gmail.com](mailto:leistpost@gmail.com) | [www.bern-altstadt.ch](http://www.bern-altstadt.ch)

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5

Die **Mitgliedschaft** kann von natürlichen Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und von juristischen Personen erworben werden. Der Wohn- resp. Geschäftssitz kann auch ausserhalb des Leistbezirkes liegen. Die Anmeldungen sind dem Vorstand schriftlichen einzureichen, der über die Aufnahmen entscheidet. Er kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Es werden folgende ordentliche **Mitgliederkategorien** geführt: Einzelmitglieder, Paare und Geschäftsmitglieder (für Geschäfte, welche im Leistbezirk ein Geschäftslokal, Restaurant usw. führen).

### Art. 6

Der **Austritt** kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Falle für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

### Art. 7

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt, wenn es den Statuten oder dem Zweck des Leistes zuwiderhandelt, dessen Bestand oder guten Ruf gefährdet, mehr als zwei Jahre den Beitrag nicht bezahlt hat oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich zu eröffnen. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an sind die Mitgliederrechte suspendiert. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

### Art. 8

Einzelmitglieder, welche dem Leist während 25 Jahren angehören, werde zu **Veteranen** ernannt und erhalten eine entsprechende Urkunde.

### Art. 9

Personen, die sich um die Interessen der Altstadt oder des Leistes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden; ebenso kann ein zurücktretender oder früherer Präsident zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung die entsprechenden Anträge, über die abgestimmt wird. Die Geehrten erhalten eine Wappenscheibe und sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederrechte bleiben erhalten oder werden erworben.



# LEIST DER UNTERN STADT BERN

Postfach 570, 3000 Bern 8 | [leistpost@gmail.com](mailto:leistpost@gmail.com) | [www.bern-altstadt.ch](http://www.bern-altstadt.ch)

## III. Finanzen

### Art. 10

Die finanziellen Mittel des Leistes bestehen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Zuwendungen von Gönnern, Sponsoren und Spendern
- c. den Erlös aus Veranstaltungen

Die ordentlichen **Mitgliederbeiträge** werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Sofern es sich als nötig erweist, kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, einen **ausserordentlichen Jahresbeitrag** beschliessen.

### Art. 11

Für die **Verbindlichkeiten** des Leistes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## IV. Organe

### Art. 12

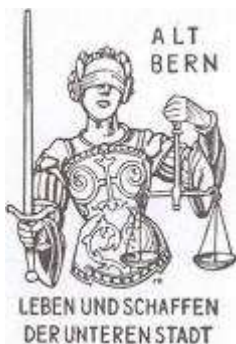
Die Organe des Leistes sind

- a. die Leistversammlung
- b. der Vorstand
- c. zwei Rechnungsrevisoren
- d. die Delegierten.

### Art. 13

Die **Leistversammlung** als Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des **Protokolls** der vorjährigen Generalversammlung
- b. Genehmigung des **Jahresberichtes** und der **Jahresrechnung**
- c. **Decharge** Erteilung an den Vorstand
- d. **Wahl** des **Präsidenten** und der übrigen **Vorstandsmitglieder** auf 2 Jahre
- e. **Wahl** der **Rechnungsrevisoren** und der **Delegierten** auf 2 Jahre
- f. Ernennung des **Ehrenpräsidenten**, der **Ehrenmitglieder** und der **Veteranen**
- g. Genehmigung des **Tätigkeitsprogrammes** des Vorstandes
- h. Revision der Statuten**
- i. Festsetzung des ordentlichen und ausserordentlichen **Jahresbeitrages** sowie Beschlussfassung über Zuwendungen und Beiträge an gemeinnützige und andere Organisationen
- j. Beschlussfassung über **Anträge der Mitglieder**.



# LEIST DER UNTERN STADT BERN

Postfach 570, 3000 Bern 8 | [leistpost@gmail.com](mailto:leistpost@gmail.com) | [www.bern-altstadt.ch](http://www.bern-altstadt.ch)

## Art. 14

**Anträge der Mitglieder** sind 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## Art. 15

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** wird vom Vorstand einberufen, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

## Art. 16

Über Geschäfte, die nicht auf der **Traktandenliste** angeführt sind, kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Der **Präsident** stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmengleichheit den **Stichentscheid**.

## Art. 17

Die **Leistversammlungen** werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von 20 Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Geschäfte der Generalversammlung können an ihnen nicht behandelt werden, vorbehaltlich Art. 13 Buchstabe j.

## Art. 18

Der **Vorstand** führt die Beschlüsse der Leistversammlung aus, leitet die laufenden Geschäfte und vertritt den Leist in allen Belangen. Er besteht aus mind. 5, max. 9 Mitgliedern und umfasst folgende Chargen:

- a. Präsident
- b. Vice-Präsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, **ausgeschiedene Mitglieder** zu ersetzen. Derartige Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Für den Leist zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist befugt, für die Behandlung spezieller Probleme **Kommissionen** einzusetzen, denen auch Nichtleistmitglieder angehören können.

Die **Finanzkompetenz** des Vorstandes hat sich im Rahmen der Beschlüsse der Leistversammlungen und der aus der Abwicklung der ordentlichen Geschäfte sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu halten. Der Vorstand ist befugt, bestimmte Arbeiten in Auftrag zu geben.

Im weiteren führt der Vorstand die Geschäfte des Leistes, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung resp. Leistversammlung zuständig ist.



# LEIST DER UNTERN STADT BERN

Postfach 570, 3000 Bern 8 | [leistpost@gmail.com](mailto:leistpost@gmail.com) | [www.bern-altstadt.ch](http://www.bern-altstadt.ch)

## Art. 19

Die **Rechnungsrevisoren** prüfen Jahresrechnung, Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie sind jederzeit befugt, in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

## V. Statutenrevision

### Art. 20

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Der Antrag hierzu erfolgt durch den Vorstand oder aus der Mitte der Leistversammlung. Jede Beschlussfassung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 22

Die **Auflösung** des Leistes kann nur an einer eigens hierzu einberufenen Leistversammlung mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ist das Leistvermögen während fünf Jahren zinstragend anzulegen. Das Material ist sorgfältig aufzubewahren. Bekunden innerhalb dieser Zeit 50 Personen den Willen, den Leist neu zu gründen, so fällt dieses Vermögen und Material zu. Andernfalls ist das Material möglichst günstig zu liquidieren und für sorgfältige Aufbewahrung der Bücher zu sorgen. Das Vermögen ist der Speiseanstalt der untern Stadt zuzuwenden.

Als Masseverwalter und Liquidator ist "Vereinigte Altstadtleiste VAL" einzusetzen.

### Art. 23

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. März 1997.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 15. März 2000 in Bern

Der Präsident  
Peter Oehrli

Die Sekretärin  
Ursula Reinhard